

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
für das Geschäftsjahr
2024
des
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda e.V.
Fulda



SOLIDA GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
In der Eller 1a
36119 Neuhof

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Unternehmens	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3.1 Gegenstand der Prüfung	4
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	8
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	9
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	10

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 7

AWO Kreisverband Fulda e. V.
gemeinnütziger Verein
Frankfurter Str. 28

36043 Fulda

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses des AWO Kreisverband Fulda e. V. zum 31. Dezember 2024 ist an den geprüften Verein gerichtet.

Die gesetzliche Vertretung des

**AWO Kreisverband Fulda e. V.,
Fulda**

(im Folgenden auch "AWO Fulda" oder "Verein" genannt)

beauftragte uns mit der freiwilligen Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2024.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Gesellschaft einzustufen und nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB.

Erwartungsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 12. September 2025 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2024, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) beigefügt.

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 5.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F./Prüfungsstandard PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss /den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Vorstands-, Aufsichtsrats- und ggf. Ausschussprotokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Es wurde zulässigerweise kein Lagebericht aufgestellt. Deshalb war uns eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch den Vorstand nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Es war auch nicht unsere Aufgabe als Abschlussprüfer, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss /den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG".

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des

Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Juli bis September 2025 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Fulda und in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Bestätigungen Dritter/Externe Bestätigungen wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten und haben wir erhalten.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 12. September 2025 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Vereins sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von Lexware professional 2023 durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr 2024 keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des AWO Kreisverband Fulda e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 4 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 12. September 2025 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der AWO Kreisverband Fulda e. V., Fulda, zum 31. Dezember 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AWO Kreisverband Fulda e. V.

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AWO Kreisverband Fulda e. V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss auf-

grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F./IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Neuhof, 12. September 2025

SOLIDA GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alexander Heim
Wirtschaftsprüfer



Michael Schaub
Wirtschaftsprüfer

AWO Kreisverband Fulda e. V.
gemeinnütziger Verein
Frankfurter Str. 28

36043 Fulda

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 7

BILANZ

AWO Kreisverband Fulda e. V.
gemeinnütziger Verein
Fulda

zum

31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro			Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3,00		3,00	I. Gewinnrücklagen	465.639,10	521.173,51	
II. Sachanlagen	292.836,08		314.774,08	II. Jahresüberschuss	87.454,34	52.128,95-	
III. Finanzanlagen	0,00	292.839,08	37.430,00	Summe Eigenkapital	553.093,44	469.044,56	
B. Umlaufvermögen				B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	3.075,00	5.325,00	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	433.325,00		445.908,52	C. Rückstellungen	183.395,08	168.192,94	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	233.949,48	667.274,48	30.099,81	D. Verbindlichkeiten	179.602,08	160.343,82	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		12.085,07	5.980,56	E. Rechnungsabgrenzungsposten	53.033,03	31.289,65	
		<u>972.198,63</u>	<u>834.195,97</u>		<u>972.198,63</u>	<u>834.195,97</u>	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

AWO Kreisverband Fulda e. V.
gemeinnütziger Verein
Fulda

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	843.000,01	838.146,20
2. sonstige betriebliche Erträge	5.164.998,80	4.741.894,94
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	23.836,60	24.936,83
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.955.825,54	3.642.643,58
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	842.595,93	743.846,91
	<u>4.798.421,47</u>	<u>4.386.490,49</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	36.523,69	48.454,87
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.060.573,96	1.170.664,73
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.903,17	2.169,45
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	272,74	402,47
9. Ergebnis nach Steuern	90.273,52	48.738,80-
10. sonstige Steuern	2.819,18	3.390,15
11. Jahresüberschuss	87.454,34	52.128,95-

Anhang

ANHANG

zum

31. Dezember 2024

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	AWO Kreisverband Fulda e. V.
Firmensitz laut Registergericht:	Fulda
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Fulda
Register-Nr.:	913

Der Jahresabschluss für das Berichtsjahr wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches unter Beachtung ergänzender Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Nach analoger Anwendung der Größenkriterien des § 267 Abs. 1 HGB erfüllt der Verein die Kriterien für eine kleine Kapitalgesellschaft. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) gewählt. Die handelsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Gliederung und Ausweis der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind beachtet worden. Die größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs. 1 HGB wurden in Anspruch genommen.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu 250,00 EUR werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen 250,00 EUR und 1.000,00 EUR wird im Jahr der Anschaffung ein Sammelposten gebildet und über fünf Jahre abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind mit ihren Anschaffungskosten angesetzt und soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt. Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Erkennbaren Risiken wurden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für erhaltene Zuschüsse und Zulagen in Zusammenhang mit der Anschaffung von Vermögensgegenständen wurde eine Sonderposten in der Bilanz gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten, andere Verpflichtungen und Risiken nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren zu diesen Posten bilanzierungspflichtigen Verpflichtungen und Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände haben grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Ein in den sonstigen Vermögensgegenstände ausgewiesener Betrag in Höhe von 12 TEUR (Vj. 14 TEUR) hat eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aber weniger als fünf Jahren.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben grundsätzlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. In den sonstigen Verbindlichkeiten ein Betrag von 8 TEUR (Vj. 8 TEUR) enthalten, die eine Restlaufzeit von über einem Jahr aber weniger als 5 Jahren aufweisen.

Sonstige Angaben

Anzahl Mitarbeiter: 147 (Vj. 135)

Geschäftsführer im Berichtsjahr war Herr Wolfram Latsch, Geschäftsführer für Projekte und Dienstleistungen, Finanzen und Personal.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in oder unterhalb der Bilanz ausgewiesen sind

Nach dem derzeitigen Vertragsstand zum Ende des Geschäftsjahres bestanden Zahlungsverpflichtungen aus Leasing-, Miet- und Pachtverträgen nur gegenüber nicht verbundenen Unternehmen. Daraus ergeben sich für die am 31.12.2024 unkündbaren Restlaufzeiten Zahlungsverpflichtungen im Gesamtbetrag von 713 TEUR (Vj: 866 TEUR). Davon entfallen auf das Folgejahr Verpflichtungen i.H.v. 152 TEUR, auf den Zeitraum 2026 bis 2029 Verpflichtungen i.H.v. 349 TEUR und auf den Zeitraum 2030 bis 2033 Verpflichtungen i.H.v. 212 TEUR. Verpflichtungen aus offenen Bestellungen bestanden am Bilanzstichtag allenfalls in unwesentlichem Umfang. Sonstige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Während des Berichtsjahres gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Lindner, Bernhard
Remmert, Stefan
Wanjugu-Döppner, Collette
Börger, Ilka
Mistretta, Elisabeth
Kyesswa, Ronald
Sturm, Philipp

Kreisvorsitzender
Stellvertr. Kreisvorsitzender
Stellvertr. Kreisvorsitzende
Beisitzerin, Kassiererin
Beisitzerin
Beisitzer
Beisitzer

AWO Kreisverband Fulda e. V.
gemeinnütziger Verein
Frankfurter Str. 28

36043 Fulda

Seite 5

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 87.454,34 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Unterschrift des Vorstands

Fulda, 12. September 2025

Unterschrift

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda e.V.
AWO Fulda

Fulda

	Anschaf- fungs-, Herstellun- gs- kosten 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchun- gen EUR	Anschaf- fungs-, Herstellun- gs- kosten 31.12.2024 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2024 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchun- gen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2024 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerb- liche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3,00				3,00	0,00				0,00		3,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	3,00				3,00	0,00				0,00		3,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	254.832,55				254.832,55	30.893,50	3.401,00			34.294,50		220.538,05
2. technische Anlagen und Maschinen	25.494,50				25.494,50	107,50	1.275,00			1.382,50		24.112,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstat- tung	280.516,22	15.204,69	29.491,65		266.229,26	215.068,19	31.847,69	28.873,65		218.042,23		48.187,03
Summe Sachanlagen	560.843,27	15.204,69	29.491,65		546.556,31	246.069,19	36.523,69	28.873,65		253.719,23		292.837,08
III. Finanzanlagen												
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	41.420,00		41.420,00		0,00	3.990,00		3.990,00		0,00		0,00
Summe Finanzanlagen	41.420,00		41.420,00		0,00	3.990,00		3.990,00		0,00		0,00
Summe Anlagevermögen	602.266,27	15.204,69	70.911,65		546.559,31	250.059,19	36.523,69	32.863,65		253.719,23		292.840,08

Feststellungen im Rahmen der Prüfung
nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es besteht jeweils eine Geschäftsordnung vom 26. Juli 2022 für den Kreisvorstand und die Kreisgeschäftsführung.

Die Aufgaben des Kreisvorstands werden insbesondere in *I. Kreisvorstand § 13* der Geschäftsordnung aufgeführt und für den Vorsitzenden in *II. Vorsitzende/r § 1 – 7* konkretisiert.

Wir weisen darauf hin, dass aussagegemäß kein Geschäftsverteilungsplan existiert, welcher die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Kreisvorstands im Detail regelt.

In § 1 der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsführung sind Regelungen für bestimmte zustimmungspflichtige Geschäfte genannt. Darüber hinaus werden in § 2 – 10 der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsführung Aufgaben und Verantwortlichkeiten definiert.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Der Kreisvorsitzende hatte für den 01. Februar 2024, 26. März 2024, 18. Juli 2024, 10. Oktober 2024, 24. Oktober 2024, 12. Dezember 2024 und 17. Dezember 2024 Vorstandssitzungen einberufen. Die Protokolle wurden uns vorgelegt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Weder die Vorstandsmitglieder noch die Geschäftsführung sind in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Geschäftsleitung wird im Anhang des Vereins (Anlage 3) aufgrund der Inanspruchnahme des Schutzrechts gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben. Sie entspricht den verbandsinternen Regularien.

Den Mitgliedern des Kreisvorstands wird vom Verein keine Vergütung gezahlt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten sind im Vereins QM-Handbuch bzw. in Organigrammen dokumentiert. Diese sind den Bedürfnissen des Vereins angemessen und werden in regelmäßigen Abständen (jährlich) angepasst.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Wesentlicher Teil der Vorkehrungen sind im AWO-Governance-Kodex dokumentiert und werden durch

das kommunizierte Leitbild konkretisiert. Neue Mitarbeiter sind angehalten, eine detaillierte Selbstausskunft zu dem Themenbereich zu übermitteln. Daneben werden einmal jährlich die persönliche Erklärung der Mitglieder der Geschäftsführung zur Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex eingeholt. Weitere Verhaltens- und Organisationsanordnungen sind im Qualitätsmanagement-Handbuch dargestellt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Im Vereins QM-Handbuch sind Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse enthalten. Darüber hinaus werden in den Verbandsstatuten Arbeitsanweisungen konkretisiert.

Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung bzw. Projektmanagement:

Im Vereins QM-Handbuch wird unter dem Teilprozess 1 der Prozess des Projektmanagement dargestellt. Dabei werden die Schritte von Projektidee/- definition über Konzeptionierung bis hin zu Kalkulation und Durchführung inkl. der einzelnen Schritte und Verantwortlichkeiten dargestellt.

Personalwesen/ -management

Für den Bereich Personalmanagement wird im Vereins QM-Handbuch der Teilprozess 2 mitsamt den Arbeitsschritten und Verantwortlichkeiten definiert. Personalrecruiting, Einstellungsprozess, Personalführung sowie Entwicklung und Freisetzungen werden als Prozesse dargestellt. Zudem obliegt gem. § 6 der *Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsführung* die Personalplanung und die Personalbewirtschaftung auf Grundlage des beschlossenen Stellenplans.

Kreditaufnahme und -gewährung

Wie unter 1. a) dargestellt, wird der Prozess Kreditaufnahme und -gewährung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen, soweit sie den Verein betrifft, erfolgt lokal. Von der ordnungsgemäßen Dokumentation der Verträge konnten wir uns im Rahmen der Prüfung vor Ort überzeugen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für den Verein wird unterjährig ein integrierter Planungsprozess mit Hilfe des Planungsprogramms Corporate Planner kostenstellengenau durchgeführt. Im Rahmen des Planungsprozesses erfolgt eine Einzelplanung nach Konten und die monatliche Planung wird auf die Projekte runtergebrochen. Eine Abstimmung mit dem Vorstand erfolgt in regelmäßigen Abständen mittels einer Planungspräsentation. Zudem wird eine rollierende Liquidationsplanung erstellt. Die Zahlen des Jahres 2024 stellen gleichzeitig den Wirtschaftsplan dar. Der Wirtschaftsplan umfasst den Ergebnisplan, den Finanzplan sowie den Investitions- und Personalplan. Des Weiteren werden im Geschäftsjahr Hochrechnungen jeweils zu den Quartalen erstellt.

Im Rahmen unserer Prüfungen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten nicht den Bedürfnissen des Vereins entspricht.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine systematische Analyse von Planabweichungen erfolgt. Analysiert werden dabei die Abweichungen zwischen den Werten des Wirtschaftsplans und den Hochrechnungen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die eingesetzte Software Lexware erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Finanzbuchführung, die durch die Kostenplanung mittels Corporate Planner ergänzt wird. Die Buchhaltung, Rechnungswesen und Kostenrechnung stützen sich damit auf ein den Anforderungen des Vereins angemessenes System.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquiditätsplanung erfolgt wie in 3 a) dargestellt rollierend und ist Teil des Planungssystems des Vereins.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfungen keine Anhaltspunkte ergeben, dass die derzeitigen Regelungen nicht eingehalten werden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Mittelzuweisen und Entgeltabrechnungen sind Regeln bei den Zuschussbescheiden unterworfen und projektspezifisch. Der Mittelabruf ist damit abhängig von der angefragten Stelle. Bei den Verwaltungspauschale gab es in der Vergangenheit keinen Anlass ein erweitertes Mahnwesen zu etablieren.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Im Rahmen unserer Prüfungen haben sich keine Anzeichen ergeben, dass das Controlling nicht anforderungsgerecht ist.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Verein hatte im Geschäftsjahr weder Tochterunternehmen noch Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung bestand.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die im Rahmen der Risikoabfrage gemeldeten Einzelrisiken werden in der Planungspräsentation im Rahmen der Vorstandssitzungen zusammengefasst, mittels welcher der Vorstand informiert wird und entsprechende Maßnahmen diskutiert werden.

Basis für die Bestimmung der Risiken sind die rollierende Liquiditätsplanung und das Controlling.

Darüber hinaus wurden keine zusätzlichen Dokumentationsanforderungen zum Risikomanagementsystem definiert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen reichen die vom Verein ergriffenen Maßnahmen zum Risikomanagement aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Für den Verein wurden im Berichtsjahr keine gesonderten Risiken gemeldet, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich waren, die zu dokumentieren waren.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Es erfolgt jährlich eine Anpassung der in im Vereins QM-Handbuch dargestellten Prozesse als Reaktion auf veränderte Rahmenbedingungen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

Der Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten ist beschränkt auf festverzinsliche Wertpapiere.

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**

Siehe oben.

- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**

Siehe oben.

- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**

– Siehe oben.

- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Siehe oben.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Siehe oben.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte;
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse;
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung;
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe oben.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe oben.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe oben.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe oben.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Verein selbst verfügt über keine eigene interne Revision, sondern beratende Mitglieder des Vorstands führen gem. Vereinssatzung die interne Revision durch. Dabei ist eine Prüfung jederzeit möglich. Wesentliche Aufgaben ist dabei die Prüfung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans. Darüber hinaus führt die verbandliche Revision des AWO Bezirksverband Hessen-Nord e.V. ca. einmal in zehn Jahren Prüfungshandlungen durch, die im Wesentlichen Kassenführung, Vertragswesen und Sitzungsprotokolle betreffen.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Beratende Mitglieder des Vorstands führen die interne Revision durch. Nach unserer Einschätzung besteht bei der Tätigkeit der Internen Revision keine Gefahr von Interessenkonflikten.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Schwerpunkte im Jahr 2024 war die Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses gem. Prüfbericht vom 30.09.2024.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

n/a

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Laut Prüfbericht über die Revision des Jahresabschlusses 2023 gab es keine bemerkenswerten Mängel.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Es wurden keine Feststellungen gemacht oder Empfehlungen ausgesprochen durch die interne Revision.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Geschäftsjahr wurden keine zustimmungspflichtigen Geschäfte, die in § 1 der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsführung aufgeführt sind, getätigt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Vergabe von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans durch die Gesellschaft festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagenwerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Auf Grundlage der uns im Rahmen unserer Prüfung vorgelegten Informationen haben wir keine Erkenntnisse gewonnen, dass Investitionen nicht angemessen geplant und vor der Realisierung nicht ausreichend geprüft wurden.

Investitionen im Geschäftsjahr wurden im Wesentlichen in geringwertige Wirtschaftsgüter getätigt. Die werden nach Bedarf geplant und in Anträgen für Sachmittel bei Projekten aufgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Anhaltspunkte, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Im Rahmen der Prüfung der im Berichtsjahr getätigten Investitionen haben wir keine Kenntnisse darüber gewonnen, dass die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen nicht laufend überwacht und Abweichungen untersucht werden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Berichtsjahr ergaben sich hierzu keine Feststellungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte, dass gegen Vergaberegelungen verstoßen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei der Vergabe von bedeutenden Aufträgen werden nach unseren Kenntnissen Vergleichsangebote eingeholt und einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Feststellungen darüber getroffen, dass dem Überwachungsorgan nicht regelmäßig Bericht erstattet wurde. Insbesondere wurden dazu die regelmäßigen Vorstandssitzungen genutzt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichte nicht einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bzw. des Konzerns vermitteln.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht angemessen oder zeitnah eine Unterrichtung über wesentliche Vorgänge erfolgte.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nach unserem Kenntnisstand wurde kein spezielles Berichterstattungsbedürfnis des Überwachungsorgans an die Geschäftsführung bzw. -leitung adressiert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt eine erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die den Verein mit 71 Mitarbeitenden und die Kindertagesstätte in der Dingelstedtstraße 6-8 in 36043 Fulda mit 75 Plätzen versichert. Grunddeckungssumme und Exzedentendeckungssumme beträgt jeweils EUR 1 Mio. mit einer Selbstbeteiligung bei Eigenschäden in Höhe von 500 EUR. Die Konditionen und Inhalt wurden auskunftsgemäß mit dem Kreisvorsitzenden erörtert.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Auskunftsgemäße wurden alle Interessenskonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Vorstands offengelegt, die nach dem AWO-Governance-Kodex berichtspflichtig sind. Zu den Vorgängen wurden entsprechende Vorstandsbeschlüsse verabschiedet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine entsprechenden Feststellungen getroffen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine entsprechenden Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital weist zum Abschlussstichtag positiven Betrag in Höhe von 553 TEUR aus. Die Liquidität ist aufgrund des Bestands an liquiden Mittel in Höhe von 234 TEUR derzeit als gesichert anzusehen.

Das kurzfristige Vermögen inkl. liquide Mittel überdeckt mit 667 TEUR das Fremdkapital in Höhe von 363 TEUR.

Zum Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Verein ist nicht Teil einer Konzernstruktur.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Geschäftsjahr 2024 wurden bei 50 Projekte Finanz- oder Fördermittel in Anspruch genommen. Darüber hinaus gab es noch 5 Projekte, in denen die Finanzierung rein über leistungsbezogene Abrechnungen z.B. auf Basis von Verwaltungspauschalen oder Umsätzen erfolgte. Der wesentliche Teil der in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesene Betrag enthält Finanz- oder Fördermittel. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Es sind zum Abschlussstichtag keine Finanzierungsprobleme erkennbar.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Einstellung des Jahresüberschusses in die Rücklagen ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Gegenstand des gemeinnützigen Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des bürgerschaftlichen Engagements, der Jugend- und Altenhilfe, der Hilfe u.a. für Flüchtlinge und Opfer von Straftaten. Im Rahmen dieser Tätigkeiten erzielte der Verein einen Jahresüberschuss in Höhe von 87 TEUR.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Trotz der anhaltenden Pandemie ist das Ergebnis nicht wesentlich durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Der Verein ist nicht Teil eines Konzerns.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Abgaben weder steuer- noch preisrechtlich nicht erwirtschaftet wurden.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Geschäftsjahr ergaben sich im Wesentlichen keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe oben.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Es wurde im Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Siehe oben.

AWO Kreisverband Fulda e. V.
gemeinnütziger Verein
Frankfurter Str. 28

36043 Fulda

Seite 17

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AWO Kreisverband Fulda e. V.

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AWO Kreisverband Fulda e. V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstel-

lung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw.

das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Neuhof, 12. September 2025

SOLIDA GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alexander Heim
Wirtschaftsprüfer



Michael Schaub
Wirtschaftsprüfer

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
II. Sachanlagen	<u>292.836,08</u>	<u>314.774,08</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Grundstückswert bebauter Grundstücke	87.430,05	87.430,05
Wohnbauten (eigene Grundstücke)	132.556,00	135.877,00
Außenanlagen (eigene Grst., Wohnbauten)	552,00	632,00
Betriebsvorrichtungen	24.112,00	25.387,00
Pkw	5.971,00	10.427,00
Betriebsausstattung	13.294,00	14.182,00
Büroeinrichtung	1.868,03	2.520,03
Einbauten in fremde Grundstücke	1,00	1.811,00
Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	<u>27.052,00</u>	<u>36.508,00</u>
	<u>292.836,08</u>	<u>314.774,08</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
III. Finanzanlagen	<u>0,00</u>	<u>37.430,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>0,00</u>	<u>37.430,00</u>
B. Umlaufvermögen	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>433.325,00</u>	<u>445.908,52</u>

AWO Kreisverband Fulda e. V.
gemeinnütziger Verein
Frankfurter Str. 28

36043 Fulda

Seite 2

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	102.528,58	90.255,43
Sonstige Vermögensgegenstände	328.003,80	351.364,05
Forderg. gg. Personal Lohn- und Gehalt	669,77	1.013,79
Körperschaftsteuerrückforderung	201,65	0,00
Darlehen (sonstige VermG)	400,00	0,00
Abziehbare Vorsteuer 7%	531,83	807,95
Abziehbare Vorsteuer 19%	1.582,66	2.545,36
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.521,20	3.275,25
Umsatzsteuer 7%	-3.689,27	-4.155,76
Umsatzsteuer 19%	-8.686,28	-13.187,87
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	10.261,06	13.990,32
	<u>433.325,00</u>	<u>445.908,52</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>233.949,48</u>	<u>30.099,81</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Liquide Mittel	232.353,98	30.099,81
LBS 9 099 682 628	1.595,50	0,00
	<u>233.949,48</u>	<u>30.099,81</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>12.085,07</u>	<u>5.980,56</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>12.085,07</u>	<u>5.980,56</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Summe Aktiva	<u>972.198,63</u>	<u>834.195,97</u>

A. Eigenkapital

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
I. Gewinnrücklagen	<u>465.639,10</u>	<u>521.173,51</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Ergebnisrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>465.639,10</u>	<u>521.173,51</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
II. Jahresüberschuss	<u>87.454,34</u>	<u>-52.128,95</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Jahresüberschuss	<u>87.454,34</u>	<u>-52.128,95</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Summe Eigenkapital	<u>553.093,44</u>	<u>469.044,56</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	<u>3.075,00</u>	<u>5.325,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Sonderposten für Zuschüsse Dritter	0,00	5.325,00
Sonderposten für Investitionszulagen	<u>3.075,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.075,00</u>	<u>5.325,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
C. Rückstellungen	<u>183.395,08</u>	<u>168.192,94</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	19.400,00	19.400,00
Sonstige Rückstellungen	152.995,08	132.792,94
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>11.000,00</u>	<u>16.000,00</u>
	<u>183.395,08</u>	<u>168.192,94</u>

AWO Kreisverband Fulda e. V.
gemeinnütziger Verein
Frankfurter Str. 28

36043 Fulda

Seite 4

	<u>31.12.2024</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2023</u> <u>Euro</u>
D. Verbindlichkeiten	<u>179.602,08</u>	<u>160.343,82</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 145.206,88 (Euro 137.620,66)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als ei- nem Jahr Euro 34.395,20 (Euro 22.723,16)		
	<u>31.12.2024</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2023</u> <u>Euro</u>
Sparkasse Fulda 41025109	0,00	23.050,69
Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	32.921,52	33.079,92
Sonstige Verbindlichkeiten	77.949,99	24.218,65
Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	0,00	19.100,00
Sonstige Verbindlichkeiten (1-5 J)	34.395,20	22.723,16
Erhaltene Kautionen	6.444,58	7.870,00
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	26.784,01	26.163,93
Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-VZ	1.106,78	4.137,47
	<u>179.602,08</u>	<u>160.343,82</u>
	<u>31.12.2024</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2023</u> <u>Euro</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>53.033,03</u>	<u>31.289,65</u>
	<u>31.12.2024</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2023</u> <u>Euro</u>
Passive Rechnungsabgrenzung	<u>53.033,03</u>	<u>31.289,65</u>
	<u>31.12.2024</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2023</u> <u>Euro</u>
Summe Passiva	<u>972.198,63</u>	<u>834.195,97</u>

	2024 Euro	2023 Euro
1. Rohergebnis	<u>5.984.162,21</u>	<u>5.555.104,31</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BG	-618,00	-11.337,00
Periodenfremde Erträge	20.449,51	23.299,67
Sonstige betriebl. regelm. Erträge	5.044.065,88	4.683.734,07
Erträge Auflösung von Rückstellungen	13.050,00	6.567,90
Versich.entschädigung, Schadenersatz	0,00	24.726,87
Einkauf Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe	-13.328,84	-8.513,76
Wareneingang 7% Vorsteuer	-7.506,44	-11.542,73
Wareneingang 19% Vorsteuer	-3.001,32	-4.880,34
Umsatzerlöse	744.579,24	724.258,91
Erlöse 7% USt	52.703,41	59.369,26
Erlöse 19% USt	45.717,36	54.518,03
Sonst. Erlöse betr. u. regelmäßig	88.009,39	0,00
Erlöse Sachanlageverkäufe 19% USt, BG	42,02	14.903,43
	<u>5.984.162,21</u>	<u>5.555.104,31</u>
2. Personalaufwand		
	2024 Euro	2023 Euro
a) Löhne und Gehälter	<u>3.955.825,54</u>	<u>3.642.643,58</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Löhne und Gehälter	3.929.224,80	3.629.153,89
Sonstige Personalkosten	23.410,41	10.421,31
Pauschale Steuer für Aushilfen	3.190,33	3.068,38
	<u>3.955.825,54</u>	<u>3.642.643,58</u>
	2024 Euro	2023 Euro
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>842.595,93</u>	<u>743.846,91</u>
- davon für Altersversorgung Euro 8.494,54 (Euro 7.996,08)		

	2024 Euro	2023 Euro
Gesetzliche Sozialaufwendungen	807.494,61	711.306,85
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	26.606,78	24.543,98
Aufwendungen für Altersversorgung	8.494,54	7.996,08
	<u>842.595,93</u>	<u>743.846,91</u>
3. Abschreibungen		
	2024 Euro	2023 Euro
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>36.523,69</u>	<u>48.454,87</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Abschreibungen auf Sachanlagen	7.501,99	8.083,31
Abschreibungen auf Gebäude	3.401,00	3.401,00
Abschreibungen auf Fahrzeuge	3.837,00	9.150,80
Abschreibungen auf WG Sammelposten	21.783,70	27.819,76
	<u>36.523,69</u>	<u>48.454,87</u>
	2024 Euro	2023 Euro
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.060.573,96</u>	<u>1.170.664,73</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Periodenfremde Aufwendungen	15.267,04	22.401,86
Sonstige Aufwendungen unregelmäßig	85,78	0,00
Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.	104,19	300,00
Raumkosten	343.372,17	319.328,23
Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	0,00	76,80
Honorare und Aufwandsentschädigungen	295.726,60	330.062,02
Sonstige betriebliche Aufwendungen	406.018,18	498.495,82
	<u>1.060.573,96</u>	<u>1.170.664,73</u>
	2024 Euro	2023 Euro
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>1.903,17</u>	<u>2.169,45</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>1.903,17</u>	<u>2.169,45</u>

	2024 Euro	2023 Euro
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>272,74</u>	<u>402,47</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	272,74	42,21
Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	<u>0,00</u>	<u>360,26</u>
	<u>272,74</u>	<u>402,47</u>
	2024 Euro	2023 Euro
7. Ergebnis nach Steuern	<u>90.273,52</u>	<u>-48.738,80</u>
	2024 Euro	2023 Euro
8. sonstige Steuern	<u>2.819,18</u>	<u>3.390,15</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Grundsteuer	621,18	621,18
Kfz-Steuern	<u>2.198,00</u>	<u>2.768,97</u>
	<u>2.819,18</u>	<u>3.390,15</u>
	2024 Euro	2023 Euro
9. Jahresüberschuss	<u>87.454,34</u>	<u>-52.128,95</u>

AWO Kreisverband Fulda e. V.
gemeinnütziger Verein
Frankfurter Str. 28

36043 Fulda

Seite 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
**Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**
vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.